

Vertrag betreffend einer atypischen Unterbeteiligung an einem Einzelunternehmen

abgeschlossen zwischen

1) Thomas Polz

Drouotstraße 7

geb. 26.11.1980

SVN: (wird beim Originalvertrag angegeben)

Beruf: Selbständig

– nachfolgend „Hauptbeteiligter“ -
und

2) Name:

Straße:

geb.:

SVN:

Beruf:

§ 1 Vertragsgrundlage

Herr Thomas Polz hat am 07.05.2019 das Ankündigungsunternehmen mit der GISA-Zahl: 31668385 bei der Behörde: Magistrat der Stadt Linz gegründet und ist mit 100% an diesem Einzelunternehmen beteiligt. Herr Thomas Polz, geb. am 26.11.1980 als Hauptbeteiligter des Einzelunternehmens in Höhe von 100% an dem Ankündigungsunternehmen räumt hiermit eine Unterbeteiligung an seinem vorbezeichneten Geschäftsanteil wie folgt

a) Name, Geburtsdatum

zu 1%

ein. Bei dieser Unterbeteiligung handelt es sich um eine Innengesellschaft. Dies hat zur Folge, dass keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen den vorangeführten Unterbeteiligten und dem Einzelunternehmen entstehen. Es besteht kein Treuhand Eigentum, keine Haftung und keine Mitberechtigung.

Name, Geburtsdatum

mit 1%

hat keinerlei direkte, indirekte oder treuhändige Ansprüche auf Beteiligung des Ankündigungsunternehmens und verzichtet vorweg auf eine solche.

§ 2 Gewinnausschüttung

Der Unterbeteiligte hat Anspruch auf Gewinnausschüttung im Ausmaß der jeweiligen Unterbeteiligung gegenüber Herrn Thomas Polz, wenn dieser eine Gewinnausschüttung erhalten hat. Dieser Betrag – abzüglich allenfalls sich ergebender Gebühren und Steuern – ist binnen Monatsfrist an den Unterbeteiligten auf dessen bekanntzugebendes Konto zu überweisen. Eine Vorinformation – Abrechnung der Ausschüttung – ist innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des Jahresabschlusses schriftlich bekanntzugeben. Ein Mitspracherecht in dem Einzelunternehmen ob und in welcher Höhe eine Gewinnausschüttung zu erfolgen hat, steht dem Unterbeteiligten nicht zu. Dem Unterbeteiligten steht aber ein Einsichtrecht und Kontrollrecht in die Bücher des Ankündigungsunternehmens zu. Herr Thomas Polz ist in der Ausübung seiner mit seinem Geschäftsanteil verbundenen Rechten und Pflichten frei und kann nach eigenem Ermessen handeln und Entscheidungen treffen. Thomas Polz verpflichtet sich jedoch, in seiner Funktion als Einzelunternehmen keine Maßnahmen zu setzen, welche die Rechte der Unterbeteiligten schädigen oder beeinträchtigen könnten. Weiters ist er verpflichtet eine korrekte Abrechnung der Gewinnausschüttung an die Unterbeteiligten vorzulegen und sie über die Entwicklung des Geschäftsganges quartalsmäßig auf dem Laufenden zu halten.

§ 3 Vertragsdauer

Voraussetzung für die Gültigkeit dieses Vertrages ist die Rechtsgültigkeit der Eintragung des Ankündigungsunternehmens mit der GISA-Zahl: 31668385 bei der Behörde: Magistrat der Stadt Linz.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist erstmals kündbar am 30.07.2024. Danach kann der Vertrag aber zu jedem Halbjahr (30.06 + 31.12) mittels eingeschriebenen Brief mit 6 monatiger Kündigungsfrist gekündigt werden und erlischt mit Veräußerung des gänzlichen Geschäftsanteils des Hauptbeteiligten. Herr Thomas Polz ist nicht verpflichtet die Unterbeteiligung des Unterbeteiligten bei dessen Kündigung zu kaufen.

Veräußert Herr Polz Thomas sein Einzelunternehmen, so wird wie folgt vereinbart:

Name, Geburtsdatum

erhält 1%

vom Verkaufserlös des Herrn Thomas Polz, der die entsprechenden Unterlagen/Kaufvertrag usw. dem Unterbeteiligten vorzulegen hat.

Festgehalten wird, dass sich das Ankündigungsunternehmen zu einer sparsamen Unternehmensführung verpflichtet hat. Herr Thomas Polz erhält – wenn es das Ergebnis zulässt – in den ersten Jahren der Geschäftstätigkeit folgendes Gehalt:

Im 1-3 Jahr 2.500,-- Euro, im 4-5 Jahre 4.000 Euro je netto 14 x jährlich, wenn dies der Geschäftsbetrieb erlaubt.

§ 4 Erbfolge/Eintrittsrecht

Diese Anteile von **Namen** gehen auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger über dh. aufseiten des Unterbeteiligten treten seine Erben in die Unterbeteiligung ein. Der Tod des Herrn Thomas Polz berührt den Fortbestand der Unterbeteiligung nicht, sie wird mit der oder den Personen fortgesetzt,

die in die Rechtsstellung von Herrn Thomas Polz eintreten. Die Auflösung des Einzelunternehmens des Herrn Thomas Polz oder dessen Rechtsnachfolger führt zur Beendigung des Anspruches von **Name** zum Zeitpunkt der Auflösung.

Sollte das Ankündigungsunternehmen in eine andere Rechtsform umgewandelt, oder der **Name** geändert werden, hat dies keinen Einfluss auf diesen Vertrag der aufrecht bleibt und resultiert aus derartigen Vorgängen für keine der Parteien ein Sonderkündigungsrecht.

Name kann seine Ansprüche gegenüber Herrn Thomas Polz nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte Personen abtreten. Eine Verpfändung oder sonstige Belastung dieser allfälligen Ansprüche durch **Name** ist nicht zulässig.

§ 5 Veräußerung

Beabsichtigt der Unterbeteiligter seine Unterbeteiligung oder Teile desselben durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu übertragen, so hat er den abzutretenden Anteil zunächst Thomas Polz, zum Erwerb binnen 8 Wochen anzubieten. Macht Thomas Polz von seinem Aufgriffsrecht nicht Gebrauch, so kann der abtretungswillige Unterbeteiligte seinen Geschäftsanteil auch an Dritte, gesellschaftsfremde Personen, abtreten. Dieses Aufgriffsrecht kann jedoch nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen ausgeübt werden.

Ebenso steht Thomas Polz ein Aufgriffsrecht an der Unterbeteiligung des verstorbenen Unterbeteiligten zu. Macht Thomas Polz von seinem Aufgriffsrecht nicht Gebrauch, so kann der abtretungswillige Unterbeteiligte seinen Geschäftsanteil auch an Dritte, gesellschaftsfremde Personen, abtreten.

Dieses Aufgriffsrecht kann jedoch nur innerhalb einer Frist von 3 (drei) Monaten ab dem Tod des verstorbenen Unterbeteiligten ausgeübt werden. Der Abtretungspreis ist, ebenso auch bei Kündigung nach dem arithmetischen Mittel zwischen Ertragswert und Unternehmenswert zu ermitteln. Für die Ertragswertberechnung ist das Durchschnittsergebnis der letzten zwei festgestellten Jahresabschlüsse maßgeblich. Dieses Ergebnis mit dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu kapitalisieren. Die Ermittlung des Substanzwertes erfolgt zum Stichtag des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Abtretungspreise sind durch einen befugten Wirtschaftstreuhänder mit Bindung für Beteiligten festzustellen. Dem Unterbeteiligten steht grundsätzlich zunächst das Recht zu, einen Sachverständigen zu bestellen. Falls sich die Vertragsparteien aber nicht innerhalb eines Monats ab Aufforderung auf die Person des Wirtschaftstreuhänders einigen, ist über Antrag des Unterbeteiligten bzw. dessen Erben die Bestimmung durch den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Oberösterreich vorzunehmen. Herr Thomas Polz ist aber nicht verpflichtet, die Unterbeteiligung des Unterbeteiligten zu kaufen.

Die Kosten dieses Gutachtens sind von Thomas Polz und dem Unterbeteiligten bzw. dessen Erben aliquot zu tragen.

Bei Auflösung des Ankündigungsunternehmens – falls ein Vermögen vorhanden ist – hat eine Ablöse des Anteils nach diesen Regelungen gemäß § 5 zu erfolgen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf

andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken Formfehler auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichtet sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Unterbeteiligungsvertrag – aus welchen Gründen auch immer – anzufechten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsstellen verzichtet werden.

§ 7 Sonstiges

Herr Thomas Polz erhält den Originalvertrag, der andere Beteiligte eine Abschrift.

Linz, am 2019

Thomas Polz - Unterschrift

Name - Unterschrift